

Artikel 46 DMA

Durchführungsvorschriften

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Regelungen für die Anwendung von Folgendem [erlassen](#):

- a) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach [Art. 3 DMA](#) zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätze;
- b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Torwächtern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) oder [Art. 7 DMA](#) zu gewährleisten;
- c) operativen und technischen Vorkehrungen im Hinblick auf die Umsetzung der Interoperabilität nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste nach [Art. 7 DMA](#);
- d) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der mit Gründen versehenen Anträge nach [Art. 8 Abs. 3 DMA](#);
- e) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der mit Gründen versehenen Anträge nach den [Art. 9 DMA](#) und [Art. 10 DMA](#);
- f) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach [Art. 11 DMA](#) vorzulegenden Berichte über die Regulierungsmaßnahmen;
- g) Methodik und Verfahren der in [Art. 15 Abs. 1 DMA](#) vorgesehenen geprüften Beschreibung der Techniken zum [Verbraucher-Profiling](#); bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts für diesen Zweck konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, und sie kann den Europäischen Datenschutzausschuss, die Zivilgesellschaft und andere einschlägige Sachverständige konsultieren;
- h) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach den [Art. 14 DMA](#) und [Art. 15 DMA](#) zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätze;
- i) der praktischen Modalitäten der Einleitung von Verfahren zum Zwecke von Marktuntersuchungen im Sinne der [Art. 17 DMA](#), [Art. 18 DMA](#) und [Art. 19 DMA](#) sowie von Verfahren nach den [Art. 24 DMA](#), [Art. 25 DMA](#) und [Art. 29 DMA](#);
- j) der praktischen Modalitäten der Ausübung des Anspruchs auf rechtliches [Gehör](#) nach [Art. 34 DMA](#);
- k) der praktischen Modalitäten der Offenlegungsbedingungen nach [Art. 34 DMA](#);
- l) der praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den nationalen [Behörden](#) nach den [Art. 37 DMA](#) und [Art. 38 DMA](#); und
- m) der praktischen Modalitäten für die Berechnung und Verlängerung von Fristen.

(2) Die Durchführungsrechtsakte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis k und m dieses Artikels werden gemäß dem in [Art. 50 Abs. 2 DMA](#) genannten Beratungsverfahren [erlassen](#).

Der Durchführungsrechtsakt im Sinne von Absatz 1 Buchstabe l dieses Artikels wird gemäß dem in [Art. 50 Abs. 3 DMA](#) genannten Prüfverfahren [erlassen](#).

(3) Vor dem [Erlass](#) von Durchführungsrechtsakten nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf davon und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.